

jedoch nicht mehr als
in Anfaß kommen;

3 fl. 30 Kr. = 2 Thlr.

3) Die Nebengeschäfte und Zwischenverhandlungen, welche nur bei Gelegenheit der Uebereignung vorkommen, wie Vormundschaftsbestätigungen, Veräußerungsdecrete, Prestationen, die gerichtliche Einzahlung und Abgewährung des Kaufgeldes an den Verkäufer oder die Gläubiger.

Für dergleichen Verhandlungen greifen die allgemeinen Anfaße Platz.

Beim k. Justizamte Krankenhaus wird anßerdem für die Ab- und Zuschrift in dem Flur- und Lagerbuche die bisherige Gebühr von 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem Grundstücke berechnet.

§. 44.

Beschlägt sich das Uebereignungsgeschäft, so greift die Vorschrift in §. 9. Platz.

2. Einzeichnungen in das Hypotheken- und in das Privilegienbuch.

§. 45.

Für die Eintragung einer Hypothek in das Hypothekenbuch:

- | | |
|--|--|
| 1) bei Capitalsummen bis 100 fl. bez. 50 Thlr. | 1 fl. bez. 15 Sgr. |
| 2) bis 200 fl. bez. 100 Thlr. | 2 fl. bez. 1 Thlr. |
| 3) von da an tritt $\frac{1}{2}$ Prozent und | |
| 4) von 3500 fl. = 2000 Thlr. ab $\frac{1}{4}$ Prozent hinzu. | |
| 5) Bei unbestimmten Summen | 52 Kr. bez. 15 Sgr. bis 3 fl. 30 Kr. = 2 Thlr. |

Für die bloße Vormerkung einer Hypothek findet die Hälfte dieser Anfaße statt und bei deren wirklicher Eintragung die andere Hälfte.

§. 46.

Für die Eintragung eines Vorzugerechtes in das Privilegienbuch

- | | |
|---|--|
| 1) bei Summen bis zu 200 fl. bez. 100 Thlr. | 40 Kr. bez. 10 Sgr. |
| 2) bei größten Summen von jedem weiteren 100 fl. bez. 100 Thlr. | 10 Kr. bez. 5 Sgr.
jedoch nicht mehr als 17 fl. 30 Kr. = 10 Thlr. |
| 3) bei unbestimmten Summen | 35 Kr. = 10 Sgr. bis 3 fl. 30 Kr. = 2 Thlr. |
- Hauptsächlich der Vormerkung gilt das bei den Hypotheken Bestimmte.

§. 47.

Für die Einzeichnung der Cession, Verpfändung, gerichtlichen Ueberweisung, Ablösung, Prioritätseinräumung einer Hypothek oder eines Privilegiums kommt ein Viertel der Anfaße der Eintragung oder Vormerkung der Hypothek, jedoch nicht unter 18 Kr. bez. 5 Sgr. in Rechnung.